

1. Änderung Außenbereichssatzung, Gemeinde Oderaue, OT Neurüdnitz, bewohnter Gemeindeteil Spitz, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Stadt Wriezen Bürgermeister Herrn Ilm Freienwalder Str. 50 16269 Wriezen (Nachbargemeinde)	24.08.2023	Es werden keine Belange der Stadt Wriezen berührt und auch keine Einwände geltend gemacht.	Kein Abwägungserfordernis!	
Nr. 02 Stadt Bad Freienwalde Karl-Marx-Str. 1 16259 Bad Freienwalde (Nachbargemeinde)	24.08.2023	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Kein Abwägungserfordernis!	
Nr. 03 Gemeinde Neulewin c/o Amt Barnim-Oderbruch Freienwalder Str. 48 16269 Wriezen (Nachbargemeinde)	30.08.2023	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Kein Abwägungserfordernis!	

1. Änderung Außenbereichssatzung, Gemeinde Oderaue, OT Neurüdnitz, bewohnter Gemeindeteil Spitz, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
<p>Nr. 04 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 5 Henning-von-Tresckow-Str. 2-8 14467 Potsdam</p>	<p>27.09.2023</p>	<p>X Belange der Raumordnung stehen derzeit nicht entgegen.</p> <p>Für den Geltungsbereich der o. g. 1. Satzungsänderung sind nach der Festlegungskarte 1 des LEP HR keine flächenbezogenen Festsetzungen getroffen worden. Die mit der 1. Änderung einzubeziehenden Außenbereichsflächen schließen an das vorhandene Siedlungsgebiet (hier im Gemeindeteil Spitz) im Sinne von Ziel Z 5.2 LEP HR an.</p> <p>Es wird festgestellt, dass derzeit keine Ziele der Raumordnung der 1. Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Oderaue (im OT Neurüdnitz, im bewohnten Gemeindeteil Spitz) entgegenstehen.</p> <p>Die Satzungsänderung bedarf darüber hinaus einer baurechtlichen Prüfung.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) <input type="checkbox"/> Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) <input type="checkbox"/> Sachlicher Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPI-RS/GSP), in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung (im ABl. Nr. 42 vom 27.10.2021, S. 812) <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. <input type="checkbox"/> Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. 	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	

1. Änderung Außenbereichssatzung, Gemeinde Oderaue, OT Neurüdnitz, bewohnter Gemeindeteil Spitz, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p><input type="checkbox"/> Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf.s</p>		
<p>Nr. 05 Landkreis Märkisch-Oderland Wirtschaftsamt Puschkinplatz 12 15306 Seelow Bauordnungsamt</p>	<p>28.08.2023 02.10.2023</p>	<p>Eingangsbestätigung</p> <p>C. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen jeweils mit Begründung (Bgr), Rechtsgrundlagen (Rgl) und Möglichkeiten der Überwindung (Ü) sowie beabsichtigte eigene Planungen (P), die den o.g. Plan berühren können und Anregungen (A) und Hinweise (H) der Ämter des Landkreises:</p> <p>Das Amt Barnim-Oderbruch möchte für den bewohnten Gemeindeteil Spitz des Ortsteiles Neurüdnitz die rechtswirksame Aussenbereichssatzung aus dem Jahr 1993 ändern.</p> <p>Welche Änderungen vorgenommen wurden gehen aus der Planzeichnung und aus der Begründung als Vergleich nicht hervor.</p> <p>Es ist zu erkennen, dass die ursprüngliche Satzungsgrenze in Gänze hinter die Nebenanlagen verschoben wurde. Zusätzlich werden die bebauten Bereiche der Flurstücke 89/3, 89/4 und 267 sowie 373 und das FS 89/2 als Lückenfüllung in den Geltungsbereich einbezogen.</p> <p>Bauordnungsamt/Bauplanungsrecht</p> <p>Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände zur 1. Änderung der Aussenbereichssatzung. Sie wird gemäß § 35 Abs.6 BauGB als städtebaulich unschädlich bewertet, da sie nur einen geringen Raum der Lückenfüllung gestattet. Es kann nicht erkannt werden, dass eine hinreichende, unvertretbare Erweiterung stattfinden soll. Gemäß der aktuellen Luftbilder des Landkreises, wurden bis auf das FS 89/2 nur bebaute Bereiche, ungeachtet der formellen Legalität, in den Geltungsbereich aufgenommen.</p> <p>Die Hinzuziehung der vorgenannten Flurstücke führt nicht zur Entstehung eines Ortsteiles und sie werden nicht überwiegend landwirtschaftlich genutzt.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	

1. Änderung Außenbereichssatzung, Gemeinde Oderaue, OT Neurüdnitz, bewohnter Gemeindeteil Spitz, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p>(H1) Die Flur 1 und Flur 2 wurden in ihrer Bezeichnung in der Planzeichnung vertauscht. Hier ist eine Korrektur vorzunehmen.</p> <p>Die Stellungnahmen des Straßenverkehrsamtes, der unteren Denkmalschutzbehörde, des Liegenschafts- und Bauverwaltungsamtes, des Wirtschaftsamtes, des Landwirtschaftsamtes, der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Wasserbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde sind dem Schreiben beigelegt.</p> <p>Seitens der unteren Abfallwirtschaftsbehörde ging keine Stellungnahme ein.</p>	<p>Es ist eine Korrektur vorzunehmen.</p>	
Wirtschaftsamt	26.09.2023	<p>Räumliche Kreisentwicklung</p> <p>Für die Gemeinde Oderaue ist nach Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) keine zentralörtliche Funktion festgelegt worden.</p> <p>Nach der Festlegungskarte des LEP HR sind am o.g. Vorhabenstandort keine flächenbezogenen Festlegungen getroffen worden. Eine Überlagerung mit den Darstellungen des Freiraumverbundes (Z 6.2 LEP HR) ist nicht erkennbar.</p> <p>Gemäß Z 5.4 LEP HR ist die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen zu vermeiden. Die Beurteilung obliegt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg.</p> <p>Seitens des Wirtschaftsamtes bestehen keine Einwände gegen die 1. Änderung der Außenbereichssatzung Oderaue/ OT Neurüdnitz/GT Spitz.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	
Amt für Landwirtschaft und Umwelt FD Agrarentwicklung und Bodenschutz, untere Bodenschutzbehörde	25.09.2023	<p>Aus Sicht der uB bestehen gegen die 1. Änderung der Außenbereichssatzung, OT Neurüdnitz bewohnter Gemeindeteil Spitz keine Einwände.</p> <p>Hinweise</p> <p>Im Bereich der 1. Änderung der Außenbereichssatzung, OT Neurüdnitz bewohnter Gemeindeteil Spitz liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastverdächtigen Flächen, Altlaststandorte sowie Altablagerungen. Schädliche Bodenveränderungen sind nicht bekannt.</p> <p>In unmittelbarer Nähe zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung, OT Neurüdnitz, be-</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	

1. Änderung Außenbereichssatzung, Gemeinde Oderaue, OT Neurüdnitz, bewohnter Gemeindeteil Spitz, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p>wohnter Gemeindeteil Spitz befindet sich eine registrierte Altablagerung mit der Bezeichnung „Gemeindemüllkippe im Rüdnitzer Ausbau“, Reg.-Nr. 0212640083, Gemarkung Neurüdnitz, Flur 1, Flurstücke 149, 150, 151/2, 153, 155, 156, 157, 158 tlw.</p> <p>Diese Stellungnahme wurde am Stichtag der Erstellung mit allen dem Landkreis Märkisch-Oderland zur Verfügung stehenden Informationen bzgl. ALKATOnline/UG (Altlast-verdächtige Fläche, Altstandort, Altablagerung sowie schädliche Bodenveränderung) erstellt. Dennoch ist jegliche Haftung ausgeschlossen, alle Angaben erfolgen ohne Gewähr auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität.</p> <p>Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärung wird diese ungültig. Durch diese Stellungnahme werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.</p> <p>Die uB behält sich die weitere Anordnung von Maßnahmen vor.</p>		
Straßenverkehrsamt	28.08.2023	Seitens des SVA bestehen keine Bedenken gegen die Planung	Kein Abwägungserfordernis!	
Liegenschafts- und Bauverwaltungsamt FD Tiefbau	04.09.2023	Aufgrund dessen, dass von dem Plangebiet keine Kreisstraßen berührt werden, bestehen aus der Sicht des Liegenschafts- und Bauverwaltungsamtes, FD Tiefbau, keine Einwände.	Kein Abwägungserfordernis!	

1. Änderung Außenbereichssatzung, Gemeinde Oderaue, OT Neurüdnitz, bewohnter Gemeindeteil Spitz, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Untere Naturschutzbehörde	20.09.2023	<p>3. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung (B) und Rechtsgrundlage(R)und Maßnahmen der Überwindung (MÜ)</p> <p>3.1. Nichtnachvollziehbarkeit der Erweiterung in der Gemarkung Neurüdnitz, Flur 2, Flst 267</p> <p>Nach der ABS- Planzeichnung ist in dem hinteren Bereich des o. g. Flurstücks keine bauliche Anlage vorhanden. Die Erweiterung soll wohl künftigen baulichen Erweiterung im Außenbereich dienen. Gemäß der Luftbildauswertung ist der hintere Bereich m. E. seit 2010 mit baulichen Anlagen bebaut. In wie weit für den Bereich eine Baugenehmigung vorliegt ist nicht bekannt.</p> <p>Für die Erweiterung bedarf es einer Klarstellung durch die Gemeinde, bzw. die bauliche Anlage ist in der Planzeichnung darzustellen.</p> <p>R.: § 14 ff BNatSchG</p> <p>3.2. Für mögliche neue Bauvorhaben, An- Umbau sowie Neubau fehlen in der ABS detaillierte Aussagen zur Eingriffs-und Ausgleichsbilanzierung nach § 14 ff BNatSchG</p> <p>Begründung:</p> <p>In der Legende zur Planzeichnung finden sich keine naturschutzfachlichen Festsetzungen zum Eingriff in die Schutzgüter Landschaftsbild, Boden, Tiere und Pflanzen getroffen worden.</p> <p>In der Begründung der ABS heißt es, dass keine Schutzgüter beeinträchtigt werden. Mit der Zulässigkeit von Garagen und Nebenanlagen wird in das Schutzgut Boden eingegriffen und kann das Schutzgut Pflanze Tiere kann betroffen sein. Die Auflistung der gesetzlichen Regelungen nach 14ff BNatSchG reicht hier nicht aus. MÜ.: Überar-</p>	<p>Die Darstellung der ABS-Planzeichnung erfolgte auf der Grundlage von digitalen Daten der Landesvermessung mit Erlaubnis/Genehmigung der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg.</p> <p>Nachrichtliche Übernahme der vorhandenen baulichen Anlagen in die Planzeichnung</p> <p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Begründung: Mit der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB wird nur die Zulässigkeit der vorhandenen Wohnbebauung im Außenbereich geregelt. Die Fläche bleibt Außenbereich. Damit</p>	

1. Änderung Außenbereichssatzung, Gemeinde Oderaue, OT Neurüdnitz, bewohnter Gemeindeteil Spitz, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p>beitung der ABS R.: § 14 BNatSchG, HVE</p> <p>3.2. Bauvorhaben mit Baumfällungen Mit der ABS sind auch Festsetzungen zur Ersatzpflanzung bei möglichen Baumfällungen gemäß den den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) zu treffen.</p> <p>MÜ.: Überarbeitung der ABS R.: § 14 BNatSchG, HVE</p>	<p>sind auch alle Vorhaben, die zu einer baulichen Tätigkeit führen, baugenehmigungspflichtig und unterliegen der Eingriffsregelung und dem besonderen Artenschutz. Die Gemeinde muss sich daher nicht wie bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes oder des Flächennutzungsplanes mit den Belangen des besonderen Artenschutzes abschließend beschäftigen.</p> <p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Begründung: Mit der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB wird nur die Zulässigkeit der vorhandenen Wohnbebauung im Außenbereich geregelt. Die Fläche bleibt Außenbereich. Damit sind auch alle Vorhaben, die zu einer bau-</p>	

1. Änderung Außenbereichssatzung, Gemeinde Oderaue, OT Neurüdnitz, bewohnter Gemeindeteil Spitz, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p>3.3. Der Artenschutz ist gemäß § 39 (1) BNatSchG und § 44 (1) BNatSchG ordentlich zu prüfen.</p> <p>Nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Liegen keine Informationen vorab dazu vor, ist es notwendig eine eigene Bestandsaufnahme in der Art vorzunehmen, dass eine Beurteilung möglicher Planungsauswirkungen auf diese Regelungen möglich ist. Dazu ist es notwendig, Arten (u. a. Avifauna, Fledermäuse) zu kartieren. Meiner Behörde liegt ein Sichtfund von Amphibien vor.</p> <p>Die Gemeinde muss die artenschutzrechtlichen Verbote bereits auf der Ebene der vorliegenden Planung beachten. Sie ist verpflichtet, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen des Planes auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen. Festsetzungen, die den artenschutzrechtlichen Verboten entgegenstehen, können zur Vollzugsunfähigkeit</p>	<p>lichen Tätigkeit führen, baugenehmigungspflichtig und unterliegen der Eingriffsregelung und dem besonderen Artenschutz.</p> <p>Die Gemeinde muss sich daher nicht wie bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes oder des Flächennutzungsplanes mit den Belangen des besonderen Artenschutzes abschließend beschäftigen.</p> <p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Begründung: Mit der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB wird nur die Zulässigkeit der vorhandenen Wohnbebauung im Außenbereich geregelt. Die Fläche bleibt Außenbereich. Damit sind auch alle Vorhaben, die zu einer baulichen Tätigkeit führen, baugenehmi-</p>	

1. Änderung Außenbereichssatzung, Gemeinde Oderaue, OT Neurüdnitz, bewohnter Gemeindeteil Spitz, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p>higkeit der Planung führen.</p> <p>Hierbei ist die sachkundige Begutachtung eines Sachverständigen mit Kenntnissen in der Avifauna und der Säugetiere erforderlich. In wie weit eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 (7) Nr 5. 1. Absatz erforderlich ist oder werden kann, ist abzu prüfen.</p> <p>R.: § 39 (1) Nr. 3. BNatSchG, § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, § 45 (7) Nr. 5. BNatSchG</p>	<p>gungspflichtig und unterliegen der Eingriffsregelung und dem besonderen Artenschutz.</p> <p>Die Gemeinde muss sich daher nicht wie bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes oder des Flächennutzungsplanes mit den Belangen des besonderen Artenschutzes abschließend beschäftigen.</p>	
<p>Amt für Landwirtschaft und Umwelt FD Agrarentwicklung</p>	<p>11.09.2023</p>	<p>Keine Einwendungen</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	
<p>Untere Wasserbehörde</p>	<p>20.09.2023</p>	<p>Keine Einwendungen</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	

1. Änderung Außenbereichssatzung, Gemeinde Oderaue, OT Neurüdnitz, bewohnter Gemeindeteil Spitz, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Untere Denkmalschutzbehörde	18.09.2023	<p>Einwendung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtsgrundlage: 2. Möglichkeiten der Überwindung: <p>X Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</p> <p>In der unmittelbaren Umgebung, nördlich zum vorliegenden Planungsbereich befinden sich zwei Bodendenkmale im Eintragungsverfahren.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. BD-Nr: 966; 2. BD-Nr: 1023; <p>Die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg, das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, ist zum genauen Lageort sowie zum Verfahrensstand der genannten Bodendenkmale zu befragen.</p>	<p>Befragung des BLDAM wurde durchgeführt. Bodendenkmal befindet sich außerhalb der Kartendarstellung. Kein Abwägungserfordernis!</p>	
Amt für Landwirtschaft und Umwelt uAWB		Keine Äußerung	Kein Abwägungserfordernis!	

1. Änderung Außenbereichssatzung, Gemeinde Oderaue, OT Neurüdnitz, bewohnter Gemeindeteil Spitz, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
<p>Nr. 06 Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Niederlassung Ost Hauptsitz Frankfurt (Oder) Müllroser Chaussee 51 15236 Frankfurt (Oder)</p>	<p>24.08.2023</p>	<p>Die Belange der Straßenbauverwaltung sind nicht betroffen.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	
<p>Nr. 07 E.DIS Netz GmbH Region Ost Brandenburg Am Markt 2 16278 Angermünde</p>	<p>11.09.2023</p>	<p>Im dargestellten Geltungsbereich befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Die Lagepläne liegen dem Schreiben bei. In 2023 haben wir mit der Breitbandverkabelung begonnen bzw. die Baumaßnahmen abgeschlossen. Hierzu liegen uns die Lagepläne noch nicht vor. Ein Plan der Vorplanung liegt ebenfalls bei. Sollte bei konkreten Baumaßnahmen Umverlegungen von Leitungen erforderlich sein, erbiten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend der angemeldeten Leistungen und der jeweils geforderten Versorgungssicherheit ausgebaut bzw. erweitert und ggf. neue Transformatorenstationen errichtet. Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bauraum befindliche Leitungstrassen genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft. Auf jeden Fall sollten bei zukünftigen Planungen unsere vorhandenen Leitungstrassen und Stationsstandorte berücksichtigt und gesichert werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen Beachtung bei folgenden Maßnahmen</p>	

1. Änderung Außenbereichssatzung, Gemeinde Oderaue, OT Neurüdnitz, bewohnter Gemeindeteil Spitz, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
<p>Nr. 08 EWE Netz GmbH Cloppenburg Str. 302 26133 Oldenburg</p>	<p>18.09.2023</p>	<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	

1. Änderung Außenbereichssatzung, Gemeinde Oderaue, OT Neurüdnitz, bewohnter Gemeindeteil Spitz, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p>	<p>Beachtung bei weiteren konkreten Maßnahmen</p>	
<p>Nr. 09 Deutsche Telekom Technik GmbH, TNL Ost Dresdner Str. 78 A/B 01445 Radebeul</p>	<p>13.09.2023</p>	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom – z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrsweegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus der Außenbereichssatzung zu entwickelnden Bebauungspläne detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen Beachtung bei weiteren konkreten Maßnahmen</p>	
<p>Nr. 10 Landesbetrieb Forst Brandenburg Untere Forstbehörde Oberförsterei Strausberg Garzauer Str. 8 15344 Strausberg</p>	<p>30.08.2023</p>	<p>Der zuständige Revierförster hat festgestellt, dass kein Wald von der Änderung der Außenbereichssatzung betroffen ist. Westlich grenzt aber Wald der Forstabteilung 21 an. Auf die Einhaltung der Mindestabstände (bei einer evtl. Bebauung) zum Wald wird hingewiesen. Dieser Wald hat die Waldfunktion „Wald in waldarmen Gebieten“.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	
<p>Nr. 11 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen, OT Wünsdorf</p>		<p>Keine Äußerung</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	

1. Änderung Außenbereichssatzung, Gemeinde Oderaue, OT Neurüdnitz, bewohnter Gemeindeteil Spitz, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
<p>Nr. 12 Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH Waldstadt Hauptallee 116/6 15806 Zossen</p>		<p>Keine Äußerung</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	
<p>Nr. 13 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Hauptsitz Cottbus PF 100933 03009 Cottbus</p>	<p>18.09.2023</p>	<p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</p> <p>Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p> <p>Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem wird auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hingewiesen (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoIDG)).</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	
<p>Nr. 14 Landesamt für Umwelt Seeburger Chaussee 2</p>	<p>21.09.2023</p>	<p>Wasserwirtschaft</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs.</p>		

1. Änderung Außenbereichssatzung, Gemeinde Oderaue, OT Neurüdnitz, bewohnter Gemeindeteil Spitz, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke		<p>3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Hochwasserrisikomanagement (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 8)</p> <p>Hochwasserrisikogebiet entsprechend § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG Die Fläche der 1. Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Oderaue, OT Neurüdnitz, bewohnter Gemeindeteil Spitz befinden sich in einem Hochwasserrisikogebiet entsprechend § 73 Abs. 1, Satz 1 WHG.</p> <p>In Risikogebieten sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB nach § 78b WHG insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Des Weiteren ist § 78c WHG zum Errichtung und Gebrauch von Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten zu beachten.</p> <p>Die Fläche der Risikogebiete sollen nach §§ 5 Abs. 4a und 9 Abs. 6a BauGB in die Bauleitpläne übernommen werden.</p> <p>Hinweise zum Planen und Bauen in hochwassergefährdeten Bereichen Zur Vermeidung von Schäden in jeglichen von Überflutungen potentiell gefährdeten Bereichen soll nach Möglichkeit sichergestellt werden, dass die Nutzung der Grundstücke im Plangebiet an die möglichen nachteiligen Folgen von Hochwasser für Menschen, Umwelt und Sachwerte angepasst ist. Dafür sollte die Bauleitplanung in diesen Gebieten hochwasserangepasst erfolgen. In Betracht kommen dazu neben Informationen über hochwasserbedingte Risiken im Bebauungsplan, Vorgaben für eine hochwasserangepasste Bauausführung durch Festsetzungen zum Beispiel der Bauweise und der Stellung baulicher Anlagen, der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, der von Bebauung freizuhaltenden Flächen und der Höhenlage der zulässigen Nutzung (mit Blick auf Gebäude wie auch einzelne Ge-</p>	<p>Hinweis wurde bereits in Planzeichnung eingearbeitet.</p> <p>Zur Kenntnis genommen und Beachtung bei weiteren konkreten Maßnahmen</p>	

1. Änderung Außenbereichssatzung, Gemeinde Oderaue, OT Neurüdnitz, bewohnter Gemeindeteil Spitz, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p>nen aus gewerblichen Anlagen bzw. aus Verkehrsanlagen, die die geplante Nutzung erheblich belästigen bzw. beeinträchtigen könnten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Schutzanspruch von Wohnnutzungen im Außenbereich nach der Rechtsprechung der von gemischten Bauflächen gleichgesetzt wird.</p>		
<p>Nr. 15 Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Regionale Planungsstelle Eisenbahnstraße 140 15517 Fürstenwalde/Spree</p>		Keine Äußerung	Kein Abwägungserfordernis!	
<p>Nr. 16 Trink- und Abwasserverband „Oderbruch-Barnim“ Frankfurter Str. Ausbau 14 16259 Bad Freienwalde</p>	02.10.2023	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Kein Abwägungserfordernis!	
<p>Nr. 17 Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder) Postfach 1366 15203 Frankfurt (Oder)</p>	29.08.2023	Keine Einwände	Kein Abwägungserfordernis!	
<p>Nr. 18 Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst Verwaltungszentrum B Hauptallee 116/8 15806 Zossen, OT Wünsdorf</p>		Keine Äußerung	Kein Abwägungserfordernis!	
<p>Nr. 19 Handwerkskammer Frankfurt (Oder) Region Ostbrandenburg Bahnhofstraße 12 15230 Frankfurt (Oder)</p>		Keine Äußerung	Kein Abwägungserfordernis!	

1. Änderung Außenbereichssatzung, Gemeinde Oderaue, OT Neurüdnitz, bewohnter Gemeindeteil Spitz, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
<p>Nr. 20 Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Müllroser Chaussee 48 15236 Frankfurt (Oder)</p>	<p>05.09.2023</p>	<p>Keine Einwände</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	
<p>Nr. 21 Polizeipräsidium Polizeidirektion Ost Polizeiinspektion Märkisch-Oderland Märkische Straße 1 15344 Strausberg</p> <p>Polizeipräsidium Ffo. Direktion Ost Nuhnenstr. 40 15234 Frankfurt (Oder)</p>		<p>Keine Äußerung</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	
<p>Nr. 22 Landesamt für Bauen und Verkehr Abt. 2, Dez. 22 Lindenallee 51 15366 Hoppegarten Außenstelle Cottbus</p>	<p>13.09.2023</p>	<p>Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes bestehen gegen die vorliegende Änderung der Außenbereichssatzung für den bewohnten Gemeindeteil Spitz im OT Neurüdnitz der Gemeinde Oderaue nach § 35 Abs. 6 BauGB keine Einwände.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Bereich Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV, werden durch die Planung nicht berührt. Informationen über Planungen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Satzungsgebiet betreffen könnten, liegt dem Landesamt nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis!</p>	

1. Änderung Außenbereichssatzung, Gemeinde Oderaue, OT Neurüdnitz, bewohnter Gemeindeteil Spitz, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Nr. 23 Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ Feldstraße 3d 15306 Seelow	24.08.2023	Keine Einwände Im bezeichneten Gebiet befinden sich keine Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen 2. Ordnung, die in unserer Unterhaltungspflicht liegen.	Kein Abwägungserfordernis!	